

# RS Vwgh 2004/9/10 2004/12/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2004

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §48 Abs7 idF 1984/548;

GehG 1956 §50a Abs1 idF 1999/I/127;

## Rechtssatz

Auch die im Beschwerdefall anlässlich der Ernennung des Beschwerdeführers vom außerordentlichen zum ordentlichen Universitätsprofessor zur Anwendung gelangte Regelung des § 48 Abs. 7 GehG 1956 (nunmehr § 48 Abs. 10) hat keinen Einfluss darauf, dass für ihn die 15-Jahres-Frist des § 50a Abs. 1 GehG 1956 erst mit Ernennung zum ordentlichen Universitätsprofessor zu Laufen begonnen hat. Bei der Bestimmung des § 48 Abs. 7 (nunmehr § 48 Abs. 10) GehG 1956, die eine Anrechnung von Vordienstzeiten für die Ermittlung der Gehaltsstufe und des Vorrückungstermins vorsieht, handelt es sich (ebenso wie bei dem anlässlich der Überleitung am 1. März 1998 zur Anwendung kommenden Abs. 11 leg. cit.) um eine Regelung betreffend die durch die Überstellung erlangte gehaltsrechtliche Stellung. An letztere knüpft jedoch § 50a Abs. 1 GehG 1956 nach seinem klaren Wortlaut, der auf die in bestimmten Verwendungsgruppen zurückgelegte Dienstzeit abstellt, nicht an. Unter dem Begriff "Dienstzeit" im Sinne des § 50a Abs. 1 GehG 1956 in der hier anzuwendenden Fassung ist - im Gegensatz zu § 20c GehG 1956, wo kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in Abweichung von dem sonstigen Begriffsverständnis auch Zeiten zu berücksichtigen sind, in denen der Beamte nicht in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis gestanden ist - nur jener Zeitraum zu verstehen, in dem der Beamte als Universitätsprofessor (§§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) oder als ordentlicher Universitätsprofessor in Verwendung stand (Gegenteiliges könnte sich allenfalls aus dem Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes ergeben; letzteres gebietet jedoch nur die Gleichbehandlung vergleichbarer Dienstzeiten, unabhängig davon, ob sie in Österreich, oder aber in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zurückgelegt wurden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120012.X02

## Im RIS seit

12.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)